

7629/AB
vom 08.11.2021 zu 7761/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.636.044

Wien, am 8. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. September 2021 unter der Nr. **7761/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asyl-Solidaritätsmodell nach Vorstellungen des BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Informationen haben Sie von wem wann zum aktuellen Stand der Verhandlungen zum EU Asyl- und Migrationspakt eingeholt?*

Seit der Vorlage des EU Asyl- und Migrationspaktes durch die Europäische Kommission im September 2020 befinde ich mich im ständigen Austausch mit meinen Amtskolleginnen und Amtskollegen sowie der Europäischen Kommission. Im Rahmen der Verhandlungen habe ich auch stets betont, dass es jetzt notwendig ist, rasch den Asyl- und Migrationspakt in den wichtigsten Aspekten - nämlich schnellere Asylverfahren, verstärkte Kooperation bei Rückführungen und sicherer EU-Außengrenzschutz - abzuschließen. Denn eines ist klar: das derzeitige europäische Asylsystem ist gescheitert.

Zur Frage 2:

- *Welche Positionen vertraten bzw. vertreten Sie bzw. vertrat bzw. vertritt die österreichische Bundesregierung in welchen Gesprächen zum EU Asyl- und Migrationspakt jeweils wann wem gegenüber*

Zur Position und der Notwendigkeit nun rasch ein krisenfestes Asyl- und Migrationssystem auf europäischer Ebene zu etablieren, darf auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen werden. Im Laufe der Verhandlungen fanden bis jetzt eine Vielzahl an bi- und multilateralen Gesprächen wie beispielsweise mit der Europäischen Kommission, meinen EU-Amtskolleginnen und Amtskollegen, auf Beamtenebene mit Partnerbehörden und anderen relevanten Stakeholdern, statt.

Da die Vorschläge zum EU Asyl- und Migrationspakt ausgesprochen komplex sind und unter anderem legistische Vorschläge zu mehreren hundert Artikeln umfassen, welche teilweise eng miteinander verknüpft sind, werden daher die zentralen Grundpositionen wiedergegeben.

Zur Frage 2a:

- *zu Außengrenzverfahren?*

Außengrenzverfahren sind ein zentrales Element eines funktionierenden Gesamtsystems und setzte ich mich daher im Rahmen der Verhandlungen für verpflichtende Asylverfahren an der EU-Außengrenze ein. Der Fokus sollte dabei auf rasche und rechtsstaatliche Verfahren, die Verhinderung von Sekundärmigration und die Verknüpfung zwischen Asyl- und Rückkehrverfahren gelegt werden.

Zur Frage 2b:

- *zur Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren nach Einreise in die EU?*

Das Bundesministerium für Inneres setzt sich für eine weitgehende Beibehaltung und Stärkung der bestehenden Zuständigkeitskriterien ein. Zudem wird eine dauerhafte Zuständigkeit ohne Möglichkeit eines Zuständigkeitsübergangs gefordert.

Zur Frage 2c:

- *zur Dublin-Verordnung bzw. Umsiedlung von Asylwerber_innen innerhalb der EU?*

Die Dublin-Verordnung soll vollständig durch die von der EK neu vorgelegte „Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung“ ersetzt werden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Verteilung innerhalb der Europäischen Union gescheitert ist. Daher wird eine verpflichtende Umsiedlung oder Verteilung von Asylwerberinnen und Asylwerbern klar abgelehnt und ist ebenso nicht Teil des Regierungsprogrammes. Österreich hat in den letzten Jahren bereits einen immensen Beitrag geleistet. So wurden seit 2015 bereits über 136.000 Schutzgewährungen erteilt und unsere Republik liegt bei den Schutzgewährungen in I. Instanz seit 2015 pro 100.000 Einwohner an dritter Stelle und somit noch vor Zypern, Malta und Griechenland.

Zur Frage 2d:

- *zur gerechten und solidarischen Aufteilung von Verantwortlichkeiten?*

Das Bundesministerium für Inneres hat ein Konzept einer verpflichtenden, aber flexiblen Solidarität, zum Beispiel im Bereich des Außengrenzschutzes, der Führung von Asylverfahren oder bei Rückführungen vorgeschlagen.

Zur Frage 2e:

- *zum gemeinsamen Rückkehrsystem?*

Die im Pakt vorgesehene Aufwertung des Rückkehrbereichs als wesentliche Säule glaubwürdiger Migrationspolitik wird ausdrücklich begrüßt. Eine kohärente Rückkehrpolitik ist zentrales Element einer gesamthaften, nachhaltigen und glaubwürdigen Migrationspolitik und fußt auf funktionierender Rückübernahmekooperation mit Herkunftsstaaten, wie auch zuletzt im Bericht des Europäischen Rechnungshofes vom 13. September 2021 deutlich hervorgehoben wurde.

Ein künftiges EU-Rückkehrsystem funktioniert nur, wenn einheitliche Regeln von allen Mitgliedstaaten angewendet werden und Herkunftsstaaten in Fragen der Rückübernahme kooperieren. Auf europäischer Ebene setze ich mich daher für den Ausbau eines gemeinsamen EU-Rückkehrsystems ein, welches die bestehenden großen Unterschiede in den nationalen Systemen beseitigen und eine wirksamere Drittstaatskooperation in der Rückübernahme durch die Nutzung geeigneter Anreize schaffen soll.

Zur Frage 2f:

- *zu Qualitätskontrollsystmen?*

Das Bundesministerium für Inneres setzt sich für qualitativ hochwertige Asylverfahren mit einem EU-weiten Standard ein, der zu einheitlichen Asylverfahren in allen Mitgliedstaaten führen soll.

Die vorläufige Annahme des Kompromissentwurfs zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (Verordnung für eine neue Europäische Asylagentur), wird auch aufgrund der enthaltenen Bestimmungen zur Qualitätssicherung, wie der Einführung eines Monitoring-Mechanismus, ausdrücklich begrüßt.

Zur Frage 2g:

- *zur Unterstützung von Kindern und besonders schutzbedürftigen Personen?*

Das Bundesministerium für Inneres bekennt sich zum „best interest of the child“ Grundsatz in den EU Rechtsakten.

Zur Frage 2h:

- *zu legalen Zugangswegen?*

Zur legalen Zuwanderung vertrete ich die Position, dass die bestehenden Regelungen des EU-Acquis zur legalen Migration angewandt werden sollen und keine neuen Regelungen notwendig sind.

Zu den Fragen 3 und 3a:

- *Welche Eckpunkte haben Sie für ein nach Ihren Vorstellungen solidarisches und funktionierendes EU-Asylsystem ausgearbeitet bzw. welche Positionen vertreten Sie a. bezüglich der Handhabung von Asylanträgen an den EU-Außengrenzen?*

Wie oben bereits angeführt setze ich mich für ein verpflichtendes Außengrenzverfahren als zentrales Element eines funktionierenden Gesamtsystems ein. Mit wenigen Ausnahmen sollen daher Asylanträge, die an den EU-Außengrenzen gestellt werden, verpflichtend in einem Außengrenzverfahren geprüft werden. Die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen sollen dabei von den EU-Agenturen und den Mitgliedstaaten bestmöglich unterstützt werden. Diese Unterstützungsleistungen sollen für die Mitgliedstaaten verpflichtend sein.

Zur Frage 3a i:

- *Durch welche konkreten Maßnahmen soll Rechtsstaatlichkeit der Asylverfahren inkl. Zugang zum Rechtsmittelverfahren gewährleistet werden?*

Das vorgeschlagene Außengrenzverfahren ist ein vollwertiges Asylverfahren, das alle Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen

Menschenrechtskonvention und des EU-Primärrechts, inklusive der EU-Grundrechtecharta berücksichtigt. In jedem Fall ist ein wirksamer Rechtsbehelf und dadurch eine gerichtliche Überprüfung vorgesehen.

Zur Frage 3a ii:

- *Wer soll für die Durchführung der Asylverfahren in erster und zweiter Instanz zuständig sein?*

Der Instanzenzug soll sich nach den nationalen Vorschriften richten. In erster Instanz soll die nationale Verwaltungsbehörde und in zweiter Instanz sollen unabhängige, nationale Gerichte für die Durchführung der Asylverfahren zuständig sein.

Zur Frage 3a iii:

- *Durch welche konkreten Maßnahmen soll der Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung für die Asylwerber_innen gewährleistet werden?*

Eine unabhängige und individuelle Rechtsberatung ist bereits jetzt für Asylverfahren in der EU-Asylverfahrensrichtlinie vorgesehen und es soll sich daran nichts Grundlegendes ändern.

Zur Frage 3a iv:

- *Durch welche konkreten Maßnahmen soll eine menschenrechtskonforme Unterbringung der Asylwerber_innen für die Dauer des Asylverfahrens gewährleistet werden?*

Die menschenrechtskonforme Unterbringung soll weiterhin im Sinne der Bestimmungen der EU-Aufnahmerichtlinie sichergestellt werden, die auch für Verfahren an der Außengrenze Gültigkeit hat.

Zur Frage 3a v:

- *Welches Verfahren soll anschließend an eine negative Asylentscheidung durchgeführt werden?*

Im EU Asyl- und Migrationspaket ist ein Rückkehrgrenzverfahren vorgesehen, womit ein nahtloser Übergang vom Asylgrenzverfahren in das Rückkehrgrenzverfahren gewährleistet wird. Die Bemühung für die Etablierung eines entsprechenden Rückkehrgrenzverfahrens werden vom Bundesministerium für Inneres unterstützt.

Zur Frage 3a v 1:

- *Wer soll federführend für die Durchführung des Verfahrens inkl. der Rückführung zuständig sein?*

Für die Durchführung des Verfahrens wäre die zuständige Behörde jenes Mitgliedstaats zuständig, in dem das Asylgrenzverfahren durchgeführt wird.

Zur Frage 3a v 2:

- *Welche Konsequenzen soll die Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nach sich ziehen?*

Die volle Nutzung aller Instrumente zur Förderung der Rückkehrkooperation der Herkunftsstaaten, sowie die strategische Verknüpfung der Rückkehrkooperation mit anderen Politikfeldern (z.B. Entwicklungshilfe, Handel etc.) wird vollumfänglich unterstützt. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Anwendung bestehender Rückübernahmeverträge gewährleistet, laufende Verhandlungen abgeschlossen und die Möglichkeit neuer Verhandlungen geprüft wird. Wie der Europäische Rechnungshof in seinem jüngsten Bericht ausführte, ist Visumspolitik direkt mit Migrationssteuerung verbunden und als solche als Hebel zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Rückübernahme besonders geeignet. Wesentlich ist daher der rasche Einsatz des Visahebels, weshalb die bereits gesetzten Schritte in diesem Zusammenhang begrüßt werden.

Zur Frage 3b:

- *bezüglich der Handhabung von Asylanträgen nach Einreise in die EU?*

Das Bundesministerium für Inneres setzt sich dafür ein, dass EU-weit Regeln gelten, die rasche und effiziente Asyl- und Rückkehrverfahren gewährleisten. Ziel ist eine möglichst rasche Entscheidung unter Einhaltung sämtlicher hoher Qualitäts- und rechtsstaatlicher Standards.

Zur Frage 3c:

- *bezüglich eines Solidaritätsmechanismus zur gerechten Aufteilung von Verantwortlichkeiten inkl. der Durchführung von Asylverfahren zwischen allen Mitgliedstaaten der EU? Bitte um detaillierte Erläuterung eines Solidaritätsmodells nach Ihren Vorstellungen.*

Der aktuelle Vorschlag der Europäischen Kommission zu Solidaritätsmechanismen kann insbesondere aufgrund des Fokus auf die Verteilung von Migrantinnen und Migranten als wichtigsten (und in einigen Fällen obligatorischen) Solidaritätsbeitrag nicht unterstützt werden. Auch Rückkehrpatenschaften in der aktuellen Form könnten zur Umsiedlung von Migrantinnen und Migranten über die Hintertür führen und werden daher abgelehnt.

Hierbei braucht es einen verpflichtenden, aber gleichzeitig flexibleren Ansatz, der auch zur Verhinderung illegaler Migration und zur effektiven Entlastung belasteter Mitgliedstaaten beiträgt. Es sollen daher alternative und innovative Solidaritätsbeiträge, zum Beispiel in der externen Dimension, neben Verteilung und Rückkehrpatenschaften, gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Es sollte einen einheitlichen Solidaritätsmechanismus für Drucksituationen und keinen besonderen Solidaritätsmechanismus für Situationen nach Ausschiffungen in Folge von Such- und Rettungsaktionen geben.

Besonders wichtig ist es, den tatsächlichen Druck auf die nationalen Asyl- und Migrationssysteme in der Vergangenheit umfassender anzuerkennen. Dies kann durch eine Berücksichtigung bei der Solidaritätsquote, der Reduktion verpflichtender Solidaritätsleistungen, oder bei der Feststellung einer aktuellen Drucksituation erfolgen.

Zur Frage 3c i:

- *Durch welche konkreten Maßnahmen und Mechanismen soll dadurch die Entlastung der EU-Außengrenzstaaten gewährleistet werden?*

Das Erfordernis der Entlastung einzelner Mitgliedstaaten sollte sich am tatsächlichen Migrationsdruck und nicht an rein geographischen Gegebenheiten orientieren. Österreich ist ein besonders belasteter Mitgliedstaat und hat, gemessen an der Bevölkerungszahl, über viele Jahre hinweg deutlich höhere Asylantragszahlen als die meisten EU Außengrenzstaaten.

Zur Frage 3d:

- *bezüglich des Umgangs mit Mitgliedstaaten, die sich nicht am Solidaritätsmechanismus beteiligen?*

Ein EU-Solidaritätsmechanismus sollte zwar flexibel, aber für alle Mitgliedstaaten verpflichtend sein. Bei Verstößen gegen EU-Recht wäre die EK als Hüterin der Verträge aufgefordert, entsprechende Schritte einzuleiten.

Zur Frage 3e:

- *bezüglich der Umsiedlung von Asylwerber_innen nach den Kriterien der aktuellen Dublin-Verordnung und insbesondere*
 - i. *von Kindern und Jugendlichen zu Familienangehörigen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhältig sind?*
 - ii. *von anderen Personen zu Familienangehörigen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhältig sind?*

Die aktuelle Dublin-Verordnung sieht keine Umsiedlung von Asylwerberinnen und Asylwerbern vor. Es wird darauf hingewiesen, dass eine verpflichtende Verteilung abgelehnt wird.

Die bestehenden Regelungen zur Aufrechterhaltung der Einheit der Kernfamilie sollen beibehalten werden.

Zur Frage 3f:

- *bezüglich der Umsiedlung von Asylwerber_innen nach weiteren, von Ihnen als notwendig erachteten Kriterien? Bitte um Nennung der Kriterien.*

An dieser Stelle darf nochmals festgehalten werden, dass eine verpflichtende Verteilung von Asylwerberinnen und Asylwerbern abgelehnt wird.

Zur Frage 3g:

- *bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zur Verhinderung des Verschwindens von Personen inkl. der damit zusammenhängenden Gefahren insb. des Menschenhandels?*

Unbegleitete Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern ohne ihre Familien reisen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen. Angesichts ihrer besonderen Vulnerabilität ist die Staatengemeinschaft der Europäischen Union gefordert, tragfähige und nachhaltige Lösungen zu entwickeln, um minderjährige Flüchtlinge, insbesondere vor der Ausbeutung durch organisierte Schleppergruppierungen und vor Menschenhandel, zu bewahren. Die Erreichung dieser Ziele kann nur im Rahmen gesamtstaatlicher Bemühungen und enger Kooperation mit Drittstaaten entlang der Migrationsrouten erfolgen. Das Bundesministerium für Inneres hat durch die Implementierung der „Joint Coordination Platform (JCP)“ sowie durch die Einrichtung des „Joint Operational Office (JOO)“ im Bundeskriminalamt als zentrale Stelle zur Bekämpfung

von Menschenhandel und Schlepperei, bereits wichtige Beiträge und Schritte zur intensiven Vernetzung der beteiligten Akteure geleistet.

Zur Frage 3h:

- *bezüglich der übergeordneten Zuständigkeiten auf EU-Ebene, insbesondere der EU-Institutionen und einer möglichen EU-Asylbehörde, von der Ankunft der Asylwerber_innen bis zu deren Rückführung?*

Asyl- und Rückkehrentscheidungen sollen weiterhin in nationaler Kompetenz bleiben.

Die erfolgte Einigung zur Verordnung für eine neue Europäische Asylagentur, und die stärkere Rolle, welche die neue EU-Agentur einnehmen soll, insbesondere durch den Monitoring-Mechanismus und zielsichere Unterstützungsleistungen für die Mitgliedstaaten, wird allerdings begrüßt.

Zu den Fragen 3i:

- *bezüglich der raschen und effizienten Rückführung von negativ beschiedenen Asylwerber_innen?*
 - i. Welche Strategie sehen Sie zum Ausbau von Rückführungsabkommen vor?*
 - ii. Welche Konsequenzen soll eine mangelnde Kooperation seitens eines Herkunftslandes nach sich ziehen?*
 - iii. Welche Konsequenzen soll die Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nach sich ziehen?*

Erfolgreiche Rückführungspolitik ist stets von einer funktionierenden Drittstaatskooperation abhängig, weshalb eine verbesserte Kooperation mit Herkunftsstaaten eine Grundvoraussetzung ist und Rückübernahmeverträge bzw. alternative Vereinbarungen dabei eine wesentliche Rolle spielen. Hierfür ist nicht nur die Vertiefung des umfassenden Dialogs mit den Herkunfts- und Transitstaaten, sondern auch die Verknüpfung mit anderen Politikbereichen bzw. Nutzung des wirtschaftlichen und diplomatischen Einflusses der EU von besonderer Bedeutung. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird die Bedeutung des Ausbaus der Rückübernahmeverträge bzw. alternativer Abkommen stets betont und findet Eingang in sämtliche EU-Positionierungen. Wie der Europäische Rechnungshof in seinem bereits erwähnten jüngsten Bericht festhielt, ist es im Hinblick auf den Ausbau von Rückführungsabkommen notwendig, Inhalte an tatsächliche Notwendigkeiten anzupassen, positive sowie negative Anreize für Drittstaaten zur Zusammenarbeit bei der

Rückübernahme zu verstärken sowie Synergien mit den Mitgliedstaaten zu schaffen (mit einer Stimme sprechen), um Verhandlungen zu erleichtern.

Zur Frage 3j:

- *bezüglich legalen Zugangswegen für geflüchtete Menschen in die EU?*

Im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wurde durch die Europäische Kommission ein Vorschlag für eine Resettlement-Verordnung vorgelegt. Österreich tritt dafür ein, dass die Freiwilligkeit der EU-Mitgliedstaaten an einer Beteiligung an Resettlement sichergestellt ist.

Resettlement kann nur Alternative aber nicht Ergänzung zu illegaler Migration sein. Österreich wird sich aufgrund der besonderen Belastung durch illegale Migration an keiner Teilnahme von Resettlement- bzw. Humanitären Aufnahmeprogrammen beteiligen. Dies ist auch nicht im Regierungsprogramm vorgesehen.

Zur Frage 4:

- *Inwiefern setzen bzw. setzen Sie sich bereits wann für den Ausbau von Rückführungsabkommen ein?*
 - a. Wann führen Sie dazu bereits Gespräche mit welchen Ergebnissen mit welchen Amtsträger_innen*
 - i. auf EU-Ebene?*
 - ii. mit Drittstaaten?*

Eine effektive Zusammenarbeit und Verbesserung der Rückkehrkooperationen mit Drittstaaten sind von zentraler Bedeutung. Daher tritt Österreich dafür ein – je nach Stand der Kooperation – Dialoge bzw. EU-Verhandlungen zum Abschluss von Abkommen oder alternativen Vereinbarungen zu führen, um eine Zusammenarbeit bzw. praktische Umsetzung zu etablieren. Auf EU-Ebene führt die Europäische Kommission – aufgrund eines Mandats des Rates bei Abkommen bzw. aufgrund einer Zustimmung des Rates bei nicht rechtsverbindlichen Vereinbarungen – die Verhandlungen mit Drittstaaten im Zusammenhang mit der Rückübernahme.

Zur Frage 5:

- *Welche konkreten Maßnahmen setzte die österreichische Bundesregierung jeweils wann zur Verhinderung von Fluchtbewegungen auf den afrikanischen Migrationsrouten, insb. aus Süd-, Ost-, Zentral- und Westafrika?*

Die externe Dimension von Migration ist ein ganz wesentlicher Faktor für ein effektives und nachhaltiges Migrationsmanagement, weshalb sie im Programm der österreichischen Bundesregierung an mehreren Stellen verankert ist. Für die österreichische Bundesregierung hat die Kooperation mit Herkunfts- und Transitstaaten entlang aller Migrationsrouten daher höchste Priorität. Ziel ist unter anderem die Verbesserung des Migrationsmanagements, die Schaffung von Perspektiven und der Ausbau von Schutzkapazitäten vor Ort, die Bekämpfung von Schlepperei und Menschenhandel und die Verhinderung illegaler Migration.

Daher unterstützt mein Ressort in mehreren Drittstaaten Migrationsprojekte in Kooperation mit diesen Drittstaaten und internationalen Partnern.

Karl Nehammer, MSc

